

Betrifft: ..... Innsbruck, am .....  
Fernbleiben vom Unterricht

An

.....

.....

.....

..... ist seit .....  
zum Unterricht in der Klasse nicht mehr erschienen. Der § 45 Abs. 3 des Schulunterrichts-  
gesetzes bestimmt, dass jede Verhinderung am Schulbesuch ohne Aufschub dem  
Klassenvorstand oder der Direktion zu melden sind. Sie werden aufgefordert, diese Meldung  
umgehend der Schule zukommen zu lassen. Weiters wird auf en § 45 Abs. 5 des  
Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

.....  
Klassenvorstand

Auszug: Schulunterrichtsgesetz § 45 Abs. 3:

Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne  
Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf  
Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls  
schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder  
Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann  
der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen,  
sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben  
war. (BGBL.Nr. 211/1986, Art. 1Z 24)

Absatz 5:

Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht  
fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche  
Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der  
Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit.c). Die Wiederaufnahme des  
Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu  
erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird, und die Unterlassung der  
Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.